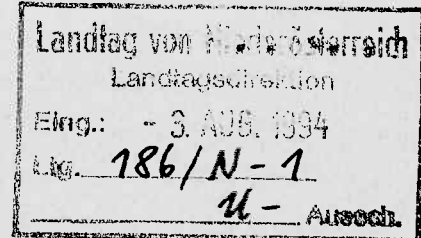


Amt der NÖ Landesregierung

| Zahl | Bearbeiter | DW | Datum |
|----------------|------------|------|---------------|
| A II/3-5000/55 | Dr. Kolar | 5233 | 29. Juli 1994 |

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



I. Allgemeiner Teil:

1. Ziel des Entwurfes:

Naturschutz ist die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie zum Schutz besonderer Teile der Natur vor nachhaltiger Veränderung, Zerstörung oder Ausrottung (Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien 1981).

Seit der letzten umfangreichen Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes vom 8. November 1984 sind fast 10 Jahre verstrichen.

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung vom 12. Oktober 1989 einen Resolutionsantrag betreffend Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes zum Beschluß erhoben.

In der nun durchgeführten Planungsphase wurde von den Behörden I. Instanz, den Naturschutzverbänden und der NÖ Umweltanwaltschaft eine umfangreiche Mängelliste vorgelegt.

Insbesondere wurde bemängelt:

- ° Zu einseitige punktuelle Sichtweise; daher blieben bisher umfassende ökologische Zusammenhänge weitgehend unberücksichtigt;
- ° das Fehlen von zukunftsorientierten Konzepten;
- ° daß hoheitliche Maßnahmen in vielen Fällen nicht ausreichen, die Natur im gebotenen Umfang zu erhalten;
- ° daß der Lebensraumschutz zu wenig berücksichtigt wurde (z.B. allgemeiner Feuchtgebietsschutz);
- ° das Fehlen von Pilz-, Mineralien- und Fossilienschutz;
- ° daß eine die ökologischen Belange des Naturschutzes berücksichtigende Regelung der Freizeitaktivitäten völlig fehlt;
- ° daß die Anzeigepflicht kein geeignetes Instrument ist, um schädigende Eingriffe in die Natur hintanzuhalten;
- ° daß die Möglichkeit einer Befristung der naturschutzbehördlichen Bewilligung fehlt, sowie die Vorschreibung von Sicherheitsleistung;
- ° daß das Plakatieren im Grünland enorm zugenommen hat;
- ° daß der Naturschutzbeirat in der Praxis keine Relevanz erreichte und daher eine "leere Institution" darstellt;
- ° daß wie auch im Kommentar zum NÖ Naturschutzgesetz (Liehr/Stöberl 1986) bereits bemerkt wurde, eine Einflußnahme auf die Jagd und die Fischerei im Naturschutzgebiet fehlt sowie die Pflegemaßnahmen unzureichend geregelt sind;
- ° daß die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu wenig kontrolliert bzw. überwacht werden.

Somit wurde klar, daß eine Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes nicht zielführend ist.

Bei der Neukodifikation wurden jene in der Vergangenheit bewährten Regelungen übernommen. Insbesondere wurde der systematische Aufbau des Gesetzes, die Entschädigungsregelungen, das generelle Eingriffsverbot in Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmale im wesentlichen übernommen. Ebenso hat sich bewährt, daß bei Entscheidungen allein die öffentlichen Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen waren.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß mit dem Instrumentarium des NÖ Naturschutzgesetzes 1984 die aus den aufgezeigten Mängeln resultierenden negativen Einflüsse auf die Natur und den Naturhaushalt in Niederösterreich nicht weitgehend hintangehalten werden konnten. Als allgemein bekannt darf wohl vorausgesetzt werden, daß der Druck auf die natürlichen Ressourcen stark zunimmt und dadurch die "Roten Listen" der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten immer länger werden.

Die Entwicklung der letzten Jahre brachte es mit sich, daß nicht nur den grundlegenden Forderungen des Rechtsstaates nach Rechtsklarheit, Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns und Zugänglichkeit der geltenden Rechtsnormen in noch stärkerem Maße Rechnung getragen werden soll.

Gleichzeitig soll damit auch eine weitreichende Neuorientierung dieses Kernbereiches der Naturschutzpolitik eingeleitet bzw. verstärkt weiter betrieben werden. Nicht das am "Feuerwehrprinzip" orientierte passive Schutzdenken soll künftig den Natur- und Landschaftsschutz in Niederösterreich dominieren, sondern eine aktive, am Prinzip der ökologischen Vorsorge orientierte Naturschutzpolitik.

Diese Neuorientierung der Naturschutzpolitik passiert auf folgenden grundlegenden Intentionen:

- ° das Spannungsverhältnis zwischen Ökonomie und Ökologie soll in die Richtung des Verständnisses, daß Ökologie Langzeitökonomie ist, abgebaut werden;
- ° Entwicklung von landesweiten Naturschutzstrategien auf der Basis von umfassenden Naturschutzkonzepten, die darüber hinaus für jedermann aber auch für andere Abteilungen (Wasserbau, Straßenbau etc.) eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für Planungen bieten soll;
- ° war in der Vergangenheit der Naturschutz in erster Linie auf den Schutz von Objekten und bestimmten Flächen beschränkt, so soll mit dem neuen Gesetz vor allem der Biotopschutz, der Schutz der Lebensräume besonders in den Vordergrund gerückt werden;
- ° der Naturschutz ist durch seine Komplexität und die Vielschichtigkeit der Aufgabenstellung gekennzeichnet, weshalb im vorliegenden Gesetz vor allem die Rahmenbedingungen und klare Zielvorgaben fixiert werden, die der Vollziehung eine flexible, den Anforderungen entsprechende Vorgangsweise eröffnen;
- ° die Lösung der dem Naturschutz immanenten Zielkonflikte stellt gerade eine Herausforderung an die demokratische Gesellschaft dar, der durch eine verstärkte Einbeziehung der betroffenen Menschen in die Entscheidungsprozesse Rechnung getragen werden soll.

Im einzelnen weist das vorliegende Gesetz gegenüber dem derzeitigen Rechtsbestand folgende Neuerungen auf:

- ° Gesamtverantwortung für den Naturschutz mit der Möglichkeit die Freizeitaktivitäten einzuschränken (§ 4);
- ° Aktive, am Prinzip der ökologischen Vorsorge orientierte Naturschutzpolitik (§§ 8, 9 und 10);
- ° Einbeziehung der Bevölkerung durch Pflicht zur Information und Beratung (§ 23);
- ° Landesweite, bewilligungspflichtige Maßnahmen - Bauvorhaben, Sportanlagen, Teiche, Sand- und Schottergruben etc. - im Grünland (§ 6);
- ° Der besonderen Bedeutung der Moor- oder Sumpfflächen als Lebensraum und Rückzugsgebiete bedrohter Tier- und Pflanzenarten wird durch verschärfte Schutzbestimmungen Rechnung getragen (§ 5);
- ° Eingriffe in die ökologische Funktionsfähigkeit von Flußgewässern, wie insbesondere deren Verrohrung, Auspflasterung und Verlegung, werden der Bewilligungspflicht unterworfen (§ 6);
- ° Neu in das Gesetz aufgenommen wird ein genereller Schutz für "Schützenswerter Lebensraum" (§ 8) und für "Mineralien und Fossilien" (§ 18) sowie für Pilze (§ 15);
- ° Erstmals in Niederösterreich wird das Naturschutzkonzept (§ 3), eine Sicherheitsleistung (§ 27) sowie Naturschutzwacheorgane (§ 25) gesetzlich fixiert.

- ° Im Sinne eines Bürgerservices wird vorweg eine Abklärung der vermögensrechtlichen Nachteile bei Unterschutzstellung vorgeschrieben.
- ° Grundsätzliches Verbot des Plakatierens und Werbens im Grünland einschließlich der Werbung politischer Parteien (§ 5);
- ° Die Tatbestände, wann ein Vorhaben oder eine Maßnahme verweigert werden kann, werden präziser gefaßt (§ 6);
- ° Nationalpark - Voraussetzung und Ziele; Zuständigkeit des Landesgesetzgebers (§§ 12 und 13);
- ° Duldung von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten (§ 14);
- ° Die Strafen werden mit einem Strafraumen bis zu S 200.000,-- festgesetzt (§ 32);
- ° Eine Verwaltungsvereinfachung durch Ausdehnung der Tatbestände, die ex lege verboten sind (§ 5), und Wegfall der anzeigepflichtigen Vorhaben.

2. Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Erlassung dieses Gesetzes ist im Artikel 15 B-VG begründet.

Die Regelung, daß der Unabhängige Verwaltungssenat über die Entschädigungsbescheide bzw. Einlösungsbescheide der Landesregierung entscheidet, entspricht den Anforderungen der Menschenrechtskonvention, da der Unabhängige Verwaltungssenat als "Tribunal" im Sinne des Artikel 6 angesehen werden muß.

Hinsichtlich des Berggesetzes wird festgehalten, daß am 1. Jänner 1991 die Berggesetznovelle 1990 in Kraft trat. Durch diese Novelle hat der Anwendungsbereich des Berggesetzes 1975 eine erhebliche Ausweitung erfahren. Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß durch den Bergbau irreversible Eingriffe in die Natur gesetzt werden. Das völlige Ausschalten des Naturschutzes würde bedeuten, daß nicht einmal Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des durch den Bergbau schwer gestörten ökologischen Wirkungsgefüges vorgeschrieben werden können. Es ist daher durchaus legitim und es entspricht dem Grundgedanken des vorliegenden Entwurfes, daß die ökologischen Belange soweit wie möglich berücksichtigt werden und dem Naturschutz somit eine Mitsprache in bergbaulichen Angelegenheiten eingeräumt wird.

Hier ist auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. November 1993, Zl. 92/10/0437, zu verweisen und in dem unter anderem ausgeführt wird:

Da somit die Auseinandersetzung mit den Problemen des Naturschutzes im Versteinerungszeitpunkt (1.10.1925) nicht Inhalt einer bergrechtlichen Regelung war - und zwar auch nicht hinsichtlich von Werksanlagen (nunmehr Bergbauanlagen) -, können Maßnahmen, die der Bundeskompetenz "Bergwesen" unterliegen, unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes einer landesrechtlichen Regelung unterworfen werden. (In diesem Sinne auch Liehr-Stöberl, aaO 23. Der gegenteiligen Ansicht von H. Mayer, Keine naturschutzrechtliche Bewilligung für Bergbauanlagen, ecolex 1992, 447, kann im Hinblick auf die dargelegte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Berggesetz 1954 und das Fehlen von Regelungen über Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im ABG nicht gefolgt werden).

Es wird aber noch besonders darauf hingewiesen, daß nach den derzeit gültigen bergrechtlichen Bestimmungen die Errichtung eines international anerkannten Nationalparks nicht möglich ist.

3. Verhältnis zu landesrechtlichen Vorschriften:

Hinsichtlich des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist klarzustellen, daß seitens des Naturschutzes kein Interesse besteht, die Jagd zu untersagen. Soweit naturschutzrechtliche Regelungen die Jagd betreffen, soll mit diesen lediglich eine Wildstandsregulierung unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes erreicht werden.

Hinsichtlich des Flurverfassungsgesetzes LGBl. 6650 muß festgehalten werden, daß nach dem derzeit gültigen Naturschutzgesetz (§ 2 Abs.2 Z.4) eine naturschutzbehördliche Bewilligung oder Anzeige an die Naturschutzbehörde für Maßnahmen nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz nur dann erforderlich ist, wenn es sich um gemeinsame Maßnahmen und Anlagen in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten handelt. Durch die nun vorgesehene Regelung sollen klare Kompetenzen geschaffen werden. Auch würde es in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen, wenn bei gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, die nachweislich unbestrittenermaßen große Eingriffe in die Natur zur Folge haben, eine klare gesetzliche Regelung unterbliebe.

4. Probleme bei der Vollziehung:

Es ist zu erwarten, daß ein wesentlich erhöhter Personal- und Sachaufwand für die Behörden I. Instanz nicht entsteht. Obwohl die bewilligungspflichtigen Tatbestände erweitert wurden, fallen auf der anderen Seite die anzeigepflichtigen

Tatbestände weg. Auch wurden die ex lege Verbote erweitert, was eine Verfahrensvereinfachung bedeutet, da langwierige Beweiserhebungen nicht erforderlich sind. Eine weitere Verfahrensentlastung liegt auch darin, daß die Behörde I. Instanz Ansuchen ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen hat, wenn die beantragte Maßnahme einem örtlichen oder überörtlichen Raumordnungsprogramm nicht entspricht.

Der vorliegende Entwurf geht von der Priorität der Dezentralisierung aus.

Nur für jene Angelegenheiten, in denen die Ökologie derart im Fordergrund steht (z.B. Ausnahmegewilligung in Naturschutzgebieten), ist aus ökonomischen Gründen die Landesregierung als Behörde I. Instanz ausnahmsweise zuständig. Auch wären die Behörden I. Instanz diesbezüglich überfordert. Für die Bürger ergeben sich aus dieser Zentralisierung keine Nachteile, da der Bürger Anträge durchaus bei der Behörde I. Instanz einbringen kann und vor einer Entscheidung eine Besichtigung an Ort und Stelle - somit eine Einbindung des Bürgers - stattfindet. Nachteile können mit der Zentralisierung nicht eintreten.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Da der Entwurf die Ökologie in den Vordergrund rückt, bedingt dies einen erhöhten Bedarf an ökologisch ausgebildeten Naturschutzsachverständigen, wobei diese bei den Gebietsbauämtern zweckmäßigerweise anzusiedeln wären. Die Kosten für einen solchen Naturschutzsachverständigen betragen im ersten Dienstjahr einschließlich der Dienstgeberbeiträge ca. S 410.000,--.

Für die Naturschutzabteilung der Landesregierung bringt vor allem die Verpflichtung, Naturschutzkonzepte zu erstellen, und die Erweiterung der besonderen Schutzbestimmungen bzw. der Vertragsnaturschutz mit sich, daß in nächster Zukunft drei Akademiker (Biologen, Ökologen) erforderlich sein werden. Hinsichtlich der Kosten wird auf das vorher Gesagte verwiesen.

Durch die Erweiterung der besonderen Schutzbestimmungen werden die Entschädigungsfälle zunehmen. Die Entschädigungskosten werden daher steigen. Der finanzielle Bedarf für Entschädigungsfälle betrug im Jahre 1993 S 3,538.426,-- . Nach vorsichtigen Schätzungen werden die Entschädigungszahlungen für das Jahr 1995 8 Mio. betragen. Das heißt eine jährliche Zunahme der Entschädigungszahlungen um ca. 2 Mio. S.

Ebenso wird durch die konzeptive Naturschutzarbeit der Verwaltungsaufwand steigen. Einen Teil dieser Kosten wird der zu schaffende Landschaftsfonds zu tragen haben.

Eine konkrete Quantifizierung der Kosten für die Erstellung von Naturschutzkonzepten ist nicht möglich, da diese von der Größe des betroffenen Gebietes, von der Bearbeitungsintensität und vor allem von der Zielvorgabe abhängig ist. Das Pflege- und Entwicklungskonzept für das Naturschutzgebiet "Blockheide-Eibenstein" (140 ha) kostete ca. 130.000,-- und wurde fast zur Gänze aus den Mitteln des NÖ Landschaftsfonds finanziert.

6. Mitwirkung von Bundesorganen:

Im § 26 Abs.2 des Entwurfes ist vorgesehen, daß die öffentlichen Sicherheitsorgane beim Vollzug dieses Gesetzes Hilfe zu leisten haben. Gemäß Artikel 97 Abs.2 B-VG ist daher die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Es ist Aufgabe einer verantwortungsbewußten Naturschutzpolitik jeweils konkret bei Vollziehung des Gesetzes die Ziele vorzugeben und darauf die Maßnahmen und Bestimmungen auszurichten. Bei der Beschreibung dieser Ziele wird eine Neuorientierung der Zielsetzungen deutlich. Es wird zwischen einem "bewahrenden" Naturschutz und einem "gestaltenden" Naturschutz unterschieden.

Beim "bewahrenden" Naturschutz steht die Abwehr von schädlichen Einflüssen auf die Natur im Vordergrund. Hingegen spielen beim "gestaltenden" Naturschutz die Pflegemaßnahmen bzw. das Management eine wichtige Rolle. Dadurch soll insbesondere neben der bisher gehandhabten Sicherung des gegenwärtigen Zustandes der Natur auch die Gewährleistung der natürlichen, dynamischen Veränderung der Natur (Sukzessionsabläufe) sichergestellt sein.

Die "Natur" ist umfassend anzusehen. Darunter ist die Gesamtheit aller Erscheinungen, Kräfte und Stoffe der belebten und unbelebten Welt zu verstehen. Der Naturhaushalt ist das Wirkungsgefüge aus den Wechselbeziehungen der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Ein ungestörtes Wirkungsgefüge im Naturhaushalt liegt dann vor, wenn die Wechselbeziehungen zwischen den Lebewesen untereinander und den sonstigen Umweltfaktoren das ausgewogene Vorkommen und die gedeihliche Entwicklung aller standortheimischen Lebewesen gewährleisten.

Der Neuorientierung dieser Zielsetzungen kommt in Folge des hohen Abstraktionsgrades keine allzu große Bedeutung als Steuerungsinstrument bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu. Sie kann aber

als allgemeiner Auslegungshintergrund für den gesamten Normenkomplex des Naturschutzgesetzes eine wertvolle Argumentationsbasis bieten.

In den letzten Jahren zeigte sich, daß die Zielsetzungen des Naturschutzes mit dem hoheitlichen Naturschutz kaum erreicht werden konnten. Daher erscheint es zweckmäßig, im Naturschutz neue Wege zu gehen. Durch gezielte Förderungen bzw. Verträge mit dem Grundeigentümer sollen spezielle Naturschutzprogramme beitragen, das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes nachhaltig zu sichern. Dabei kommt dem zu schaffenden Natur- und Landschaftsfonds besondere Bedeutung zu.

Zu § 2:

Wenn man von den Ausnahmen vom Geltungsbereich spricht, so ist zuerst klar festzuhalten, daß der Landesgesetzgeber Regelungen nur im Rahmen seiner Kompetenzgrenzen erlassen kann und ein Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes unzulässig ist. Dies heißt jedoch nicht, daß landesgesetzliche Regelungen des Naturschutzes nicht auch Sachverhalte betreffen können, die auch vom Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit bereits einer Regelung unterzogen wurden. Diese nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Slg. Nr. 7169/1973) als sogenannte "Gesichtspunkttheorie" bezeichnete Auslegungsregel, ist zur Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern heranzuziehen und berechtigt die Länder, Sachverhalte, die bereits vom Bund einer Regelung unterzogen sind, auch unter dem Gesichtspunkt einer Landeszuständigkeit, wie etwa eben des Naturschutzes zu regeln. Damit erübrigt sich aber auch, in den Regelungen über die Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes, jene Materien anzuführen, für die eine Gesetzgebungskompetenz des Landes unter dem Gesichtspunkt des Schutzes und der Pflege der Natur nicht besteht.

Im einzelnen liegt den Ausnahmeregelungen vom Geltungsbereich des Naturschutzgesetzes eine Güterabwägung zugrunde.

Der Güterabwägung folgend unterliegen Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz und nach dem NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz nicht dem vorliegenden Gesetz.

Unter dem Begriff "Katastrophe" sind im Sinne des durch Art. 79 Abs.2 B-VG bereits vorgezeichneten Begriffsinhaltes Elementarereignisse oder sonstige Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges zu verstehen. Von diesem Verständnis des Begriffes "Katastrophe" ist auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 1.570/47, wo als Beispiele Überschwemmungen, Feuersbrünste und ähnliches angeführt werden, ausgegangen.

Die Ausübung der Jagd und der Fischerei ist nach Z.3 nicht uneingeschränkt vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Unter Ausübung der Jagd und Fischerei ist nur die Tätigkeit, nicht aber die Einrichtung - wie z.B. Jagdhütten etc. - zu verstehen. Die Einschränkung besteht nur zu Gunsten der §§ 8, 9, 10, 15 und 16. Diese hier vorgesehene Regelung folgt im wesentlichen der Bestimmung des § 2 Abs.2 Z.3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.

Zu § 3:

Für eine effiziente Naturschutzarbeit ist es unbedingt erforderlich, über die naturschutzräumlichen Zustände Bescheid zu wissen. Nur unter dieser Voraussetzung können konkrete Planungen durchgeführt werden. Hierbei sind nicht nur reine Naturschutzplanungen zu verstehen, sondern auch Planungen im Bereich Wasserbau, Straßenbau, Leitungsbau, Raumordnung etc.

Mit der Ausarbeitung von Naturschutzkonzepten soll ein Steuerungsinstrument eingerichtet werden. Dadurch können schon im voraus einer großen Zahl von Konflikten vorgebaut werden.

Unter Naturschutzkonzepten fallen insbesondere Arten- und Biotopinventare, Pflege- und Entwicklungskonzepte, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme und dergleichen.

Die Ausarbeitung von Naturschutzkonzepten erfolgt immer durch die Landesregierung, die sich hierbei geeigneter Fachleute zu bedienen hat. Dabei kommen insbesondere Absolventen der Universität für Bodenkultur (Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung sowie Land- und Forstwirtschaft) oder von naturwissenschaftlichen Fakultäten (Studienrichtung Ökologie, Biologie und Geographie) in Betracht.

Bei der Verwirklichung der im Abs. 1 genannten Ziele wird nicht so sehr der hoheitliche Naturschutz sondern vielmehr der Vertragsnaturschutz eine besondere Rolle spielen.

Weiters darf nicht übersehen werden, daß die Alpenkonvention eine Biotopinventarisierung vorsieht; somit erfolgt eine Anpassung an internationale Verträge. In diesem Zusammenhang wird auch die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU, die mit dem "Natura 2000 Projekt" eine landesweite Ausweisung von Schutzgebieten vorsieht, von Bedeutung sein.

Zu § 4:

Mit der Aufforderung an "Jedermann" soll die Gesamtverantwortung für den Naturschutz besonders unterstrichen werden.

In der heutigen Zeit beansprucht nicht nur ein bestimmter Personenkreis (z.B. Materialgewinnungsbetreiber) die Natur sondern aufgrund der stark gestiegenen Freizeitaktivitäten wird die Natur von der Gesamtbevölkerung beansprucht. Durch diese vorgesehene Regelung soll sichergestellt werden, daß die Natur auch für spätere Generationen ihren Wert behält.

Freizeitaktivitäten sollen nur dann naturschutzbehördlich zeitlich oder örtlich eingeschränkt werden, wenn die Gefahr besteht, daß dieses Ziel (Abs. 1) nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn durch die Aktivitäten schwerwiegende Eingriffe stattfinden bzw. die Natur nicht mehr sanierbar ist.

Zu § 5:

Die Bevölkerungszunahme, die technische und wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung, die Hebung des Lebensstandards sowie die weitgehende Erschließung unseres Landes bringen Umgestaltungen im Bereich der vorhandenen, naturnah erhaltenen Landschaftsbereiche mit sich. Es gilt daher durch entsprechende gesetzliche Regelungen umfassend dafür Sorge zu tragen, daß das Angebot an Erholungsraum quantitativ und qualitativ ungeschmälert bleibt. Vor allem ist darauf zu achten, daß mit dem zunehmenden Drang der Menschen nach Erholung im Grünland nicht gleichzeitig dort die erholungsfördernden Wirkungen vermindert bzw. überhaupt zerstört werden. Besonderes Augenmerk ist dabei vor allem auf folgende, die erholungsfördernde Wirkung einer Landschaft beeinflussenden Faktoren zu richten:

- ° Eigenart der Landschaft
- ° Freiheit von nachteiligen Immissionen.

Diese Regelung entspricht im wesentlichen der bisher bewährten Bestimmung, wobei für bestimmte Tatbestände ex lege festgelegt wird, daß sie als Verunstaltung des Grünlandes anzusehen sind. Es werden damit bereits die häufigsten Fälle einer Verunstaltung des Grünlandes erfaßt und es können damit allfällige Verfahren rascher und ohne langwierige Beweiserhebungen durchgeführt werden.

Zu Abs.1 Z.1:

Unter "Lagern" ist das Abstellen oder Stapeln von Gütern zum Zwecke einer geordneten oder gesicherten Aufbewahrung zu verstehen.

Als "Ablagern" ist das Hinterlassen von Material oder von Gegenständen im Grünland in der Absicht, sich dieser zu entledigen, zu verstehen. Diese Begriffsbestimmung impliziert, daß es sich bei den abgelagerten Gegenständen um für den Ablagernden wertlose Dinge handeln muß.

Der Begriff des "Lagern" oder "Ablagern" umfaßt nicht nur die Tätigkeit des Abstellens oder Hinterlassens, sondern auch den Zustand, der darin besteht, daß sich der Gegenstand in der Folge an diesem Ort befindet. Dieser Zustand dauert so lange, als der Gegenstand an dem Ort belassen wird.

Unter "Abfall" muß jeder Gegenstand verstanden werden, der entweder nach dem Willen seines Eigentümers oder Besitzers nicht mehr seiner Bestimmung gemäß verwendet werden soll und dessen er sich entledigen will, oder der infolge seiner Funktionsuntüchtigkeit nach der Verkehrsauffassung nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann und dessen man sich daher "üblicherweise" entledigt.

Schwierigkeiten treten jedoch in der Frage auf, wann ein Kraftfahrzeug als "Autowrack" im Sinne dieser Bestimmung zu werten ist. Ein Kraftfahrzeug wird dann als "Autowrack" zu werten sein, wenn Schäden an der Karosserie, am Fahrzeug, am Motor oder am Getriebe in einem solchen Ausmaß gegeben sind, daß die Reparaturkosten den Zeitwert des Kraftfahrzeuges in einem solchen Umfang übersteigen, daß eine Reparatur unwirtschaftlich wäre. Ein Kraftfahrzeug ist aber auch dann als Wrack zu werten, wenn Mängel am Motor, am Getriebe oder am Fahrwerk vorhanden sind, die äußerlich nicht in Erscheinung treten, das heißt, daß auch beim normalen Erhaltungszustand der Karosserie die Reparatur des Kraftfahrzeuges aus den vorhin genannten Gründen wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Als Wrack wird aber insbesondere jenes Kraftfahrzeuges zu qualifizieren sein, an dem wesentliche Karosserieteile (Kotflügel, Türen, Motor- oder Kofferraumhaube, Scheiben, Felgen, Reifen) fehlen, oder in einem solchen Ausmaß beschädigt oder verrostet sind, daß sie unansehlich wirken und das Landschaftsbild stören.

Unter Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGB1. 8240-0 (§ 22), zu verstehen.

Zu Abs.1 Z.2:

Eine Werbeanlage wird errichtet, wenn sie mit dem Grund und Boden in eine feste Verbindung gebracht wird. Wenn sie jedoch mit Grund und Boden in eine lose Verbindung gebracht wird, wird sie aufgestellt. Unter Anbringung einer Werbeanlage ist ihre Befestigung an einem anderen Gegenstand, aber auch das Bemalen oder Beschmieren dieses Gegenstandes zu verstehen, wenn das der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienen kann.

Zu Abs.1 Z.3:

Besonders bedeutsame und sensible ökologische Bereiche stellen Moorflächen, Sumpfflächen, Schild- und Röhrichtbestände dar. Diese Bereiche sind nicht nur Rückzugsgebiete zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten, sie spielen auch für den Wasserhaushalt und die Klimastabilisierung eine ausgesprochen wichtige Rolle. Es werden daher Anschüttungen bzw. Grabungen, Entwässerungen oder Aufforstungen in solchen Bereichen verboten.

Als "Moore" im Sinne dieser Bestimmung gelten vegetationsbedeckte, an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätten von Torfen, die zumindest während ihrer Entstehung wasserdurchtränkt waren.

"Moorflächen" sind Geländeteile, die von Moor oder einer für Torfböden eigentümlichen Vegetation bedeckt sind, ungeachtet, ob unter den gegebenen Klimaverhältnissen noch weiterhin Torf gebildet wird.

Als "Sumpffläche" wird ein Gelände bezeichnet, das häufig oder ständig von Wasser durchtränkt ist, dessen Boden keinen Torfhorizont aufweist und das von Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die den besonderen Wasserverhältnissen angepaßt sind.

Zu Abs.1 Z.4:

Abgesehen von den Ausnahmen des NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetzes, LGBL. 5750, soll mit dieser Regelung das "wilde Campieren" mit allen Konsequenzen einer unregelmäßigen Ver- und Entsorgung im Grünland unterbunden werden.

Zu Abs.2:

Hinsichtlich der Werbeanlagen wurde aufbauend auf der Verwaltungsgerichtshofjudikatur versucht, alle denkbaren Fälle von Werbung, Anpreisung und Reklame zu erfassen.

Im Sinne dieser Bestimmung ist die "Ankündigung" als Oberbegriff für optische oder akustische Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar der Werbung, der Bezeichnung oder Bekanntmachung, dem Hinweis oder auf andere Weise der Erregung von Aufmerksamkeiten dienen, zu verstehen.

Unter politischer Werbung ist die politische Beeinflussung und die Erreichung eines politischen Zweckes zu verstehen.

Zu § 6 Abs.1:

In dieser Regelung werden jene Maßnahmen genannt, die in Folge der damit verbundenen oder zu erwartenden weitreichenden Auswirkungen auf die Landschaft im gesamten Landesgebiet einer Bewilligung unterworfen werden, um sicherzustellen, daß diese Maßnahmen nur in einer, mit der Landschaft und der Natur verträglichen Form zur Ausführung gelangen. Dabei werden nur solche Maßnahmen berücksichtigt, bei denen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften auf Intentionen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht ausreichend Rücksicht genommen werden kann.

Zu Abs.1 Z.1:

Der Begriff der Baulichkeit stellt den Oberbegriff über Gebäude, Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen dar. Zur Bestimmung des Inhaltes dieses Begriffes ist die in der NÖ Bauordnung 1976, LGB1. 8200-2, enthaltene Legaldefinition heranzuziehen. Diese Baulichkeiten unterliegen in ihrer Gesamtheit - nicht in der Detailplanung - einer Genehmigung.

Diese Bestimmung stellt nicht auf Baulichkeiten im Grünland schlechthin ab, sondern auf die Errichtung, den Zubau und den Umbau von Baulichkeiten.

Unter Errichtung ist jener Vorgang zu verstehen, durch den ein Objekt mit dem Grund und Boden in eine feste Verbindung gebracht wird. Unter einem Zubau ist jede Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung zu verstehen, unter einem Umbau eine bauliche Umgestaltung, durch die ein Gebäude im Vergleich zu seinem früheren Zustand als ein anderes anzusehen ist.

Zu Abs.1 Z.2:

Diese Bestimmung betrifft Anlagen zur Gewinnung, zur Aufbereitung oder Verarbeitung von Materialien. Die Genehmigungspflicht für Rekultivierung solcher Anlagen gilt auch für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Anlagen. Eine alleinige Verfüllung, die nicht im Zuge der Rekultivierung erfolgt, bedarf nach § 6 Abs. Z. 6 einer Bewilligung. Daher ist eine gesonderte, zusätzliche Regelung nicht erforderlich.

Zu Abs.1 Z.3:

Neu in die Gruppe jener Bereiche, die im Rahmen einer Landschaftsverträglichkeitsprüfung besonders geschützt werden sollen, sind "Künstliche Wasseransammlungen" mit einer Fläche von mehr als 100 m².

Zu Abs.1. Z.4:

Ebenso neu wurden die "natürlichen Fließgewässer und stehenden Gewässer" in die Gruppe der bewilligungspflichtigen Vorhaben aufgenommen. Für diese sollen insbesondere die Verrohrung, die Auspflasterung und die Verlegung in Hinkunft nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig sein. Nicht gemeint ist die Verrohrung im Zuge von Brücken- oder Straßenbauten. Während mit

einer Verrohrung eines Fließgewässers dieses überhaupt als Lebensraum zahlreicher pflanzlicher und tierischer Organismen verloren geht und der Wasseraustausch mit dem Boden und dem Grundwasser völlig unterbunden wird, was auch auf eine Auspflasterung des Bettes zutrifft (Versiegelung), sind die nachteiligen Auswirkungen auf das ökologische Wirkungsgefüge bei Flußbegradigungen und Aufstauungen kaum weniger negativ. Auch diese Maßnahmen führen zu einer Verödung der betroffenen Fließgewässer und beeinträchtigen deren Selbstreinigungskraft und Erholungswert entscheidend.

Zum Begriff "Auspflasterung" wäre zu bemerken, daß damit sämtliche bauliche Maßnahmen, die zu einer völligen Versiegelung des Bachbettes, unabhängig ob dies mit Beton oder sonstigen Baumaterialien erfolgt, erfaßt werden sollen.

Unter "Uferbereich" versteht man jenen Bereich entlang von Gewässern, dessen ökologisches Gefüge direkt oder indirekt von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland beeinflusst wird.

Zu Abs.1 Z.5:

Dieser Bewilligungstatbestand knüpft an die Beseitigung von Baumgruppen an, auf welche das Forstgesetz keine Anwendung findet. Es kommen daher nur jene Baumgruppen in Frage, die nicht als Wald gelten. Darunter fallen insbesondere kleinflächige Baumgruppen, Ufergehölze und Hecken.

Zu Abs.1 Z.6:

Der bisher nur innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes bewilligungspflichtige Tatbestand wurde auf das gesamte Grünland ausgedehnt, um den neuen umfassenden Naturschutzzielen gerecht zu werden.

Unter Abgrabungen bzw. Anschüttungen sind auch Geländekorrekturen (Geländeplanien) zu verstehen, sofern sich diese auf die normierten Flächen bzw. Niveauänderungen beziehen.

Zu Abs.1 Z.7:

Der Bau von Energietransportanlagen (Freileitungen) verursacht aufgrund der knapper werdenden Ressourcen, der ökologischen Belastungen und der Konkurrenz mit anderen Raumnutzungsansprüchen zunehmend Nutzungskonflikte. Dies betrifft besonders die Errichtung oder Erweiterung von Freileitungen.

Zu Abs. 1 Z.8:

Um zu verhindern, daß unnötig viele Bereiche als Gelände zur Ausübung der verschiedenen Trial- und Cross-Sportarten festgelegt werden, wird die Möglichkeit eröffnet, diese und ähnliche Sportarten auch auf anderem Gelände auszuüben, wobei dann diese auf Einzelfälle beschränkte Ausübung einer eigenen naturschutzbehördlichen Bewilligung bedarf.

Neben dem Trialsport und dem Schisport haben auch in jüngster Zeit Sommerrodelbahnen und Golfplätze, aber auch Tennis- und Modellflugplätze nachteilige Folgewirkungen auf das ökologische Gefüge des Naturhaushaltes nach sich gezogen, weshalb sie im Grünland generell in den Katalog der bewilligungspflichtigen Maßnahmen aufgenommen wurden.

Unter "Schipisten" sind solche zu verstehen, die im Winter als auch im Sommer betrieben werden.

Zu Abs.1 Z.10 und 11:

Neu in den Katalog der bewilligungspflichtigen Maßnahmen aufgenommen wurden die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² und die Errichtung oder Erweiterung von Abfallbehandlungsanlagen sowie von Lagerplätzen aller Art.

Zu Abs.2:

Mit dieser Bestimmung soll nur die grundlegende Änderung, wie z.B. Wirtschaftsgebäude in Wochenendhaus oder Hühnerstall in Diskothek (Horn), bewilligungspflichtig sein.

Zu Abs.3:

In dieser Bestimmung werden jene Gesichtspunkte festgelegt, die im Rahmen der sogenannten "Landschaftsverträglichkeitsprüfung" zu berücksichtigen sind.

Demnach darf ein bewilligungspflichtiges Vorhaben das ökologische Gefüge im betreffenden Lebensraum nicht nachhaltig beeinträchtigen:

Damit soll verhindert werden, daß Maßnahmen realisiert werden, die zur Folge haben, daß die Wechselbeziehungen der Lebewesen im unmittelbar betroffenen Lebensraum untereinander und zu ihrer Umwelt beeinträchtigt, das heißt negativ beeinflusst werden.

Unter "Gefüge" ist das Ineinandergreifen von Teilen eines Ganzen zu verstehen. Wird also das Ineinandergreifen verschiedener Elemente eines Lebensraumes so gestört oder beeinflusst, daß eines dieser Elemente seine Existenzmöglichkeit verliert, dann wird von einer nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen sein.

Unter einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist jedenfalls nach den Intentionen dieses Gesetzes eine ökologisch, zeitgemäße Nutzung zu verstehen.

Zu Abs.4:

Hier werden jene Faktoren aufgelistet, die jedenfalls eine Beeinträchtigung des ökologischen Gefüges darstellen.

Die Versagungsgründe reichen von Umweltfaktoren, über seltene gefährdete oder geschützte Arten, den Biotopschutz bis zu den Wechselwirkungen zwischen Umweltfaktoren und belebter Natur. Eine Aufzählung ist schon deswegen erforderlich, um einheitliche Beurteilungsstandards in fachlichen Fragen des Naturschutzes sicherzustellen.

Zu Abs.5:

Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß nicht in jedem Fall eine Bewilligung zu versagen ist, sondern nur dann, wenn sich die Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausschließen läßt.

Es kann auch vorgesehen werden, daß die Bewilligung nur für eine bestimmte Zeit erteilt wird, also befristet. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Bewilligung. Auf die Bestimmung des § 27 Abs.15 und 16 wird hingewiesen.

Als Vorkehrung besonderer Art kann der Erlag einer Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden, wenn begründete Zweifel bestehen, daß das Vorhaben entsprechend der Bewilligung ausgeführt wird. Auf die Bestimmung des § 27 Abs.11 bis 13 wird hingewiesen.

Zu § 7:

Schutzzweck bei Landschaftsschutzgebieten ist die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Eigenart oder die Sicherung des Erholungswertes einer Landschaft. Zum Unterschied von Naturschutzgebieten ist also für Landschaftsschutzgebiete ein weniger strenger Schutz festzulegen. Es soll eher eine kontrollierte, den Erholungswert einer Landschaft nicht mindernde Entwicklung eines Gebietes gewährleistet werden.

Es ist daher in den Verordnungen (Abs.4) hinsichtlich der bewilligungspflichtigen Maßnahmen und der Bewilligungstatbestände vor allem auf die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, gegebenenfalls auch unter den Gesichtspunkt der Bewahrung eines historisch bedeutsamen Landschaftsteiles sowie auf die Erhaltung des Erholungswertes (Vermeidung von Immissionen) Bedacht zu nehmen.

Unter Landschaftscharakter ist das eigentümliche Gepräge einer Landschaft durch eine bestimmte, gerade für ein spezielles Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsteilen zu verstehen. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß gerade für Niederösterreich häufig das Vorherrschen einer aus vielfältigen Elementen zusammengesetzten Landschaft typisch ist, weshalb gerade dem prägenden Element "Vielfalt" große Bedeutung zukommt.

In Landschaftsschutzgebieten soll der Status quo erhalten bleiben. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des betroffenen Landschaftsraumes ist bei Kulturumwandlungen und bei Beseitigung landschaftsprägender Elemente gegeben.

Um zu verhindern, daß bei der Frage der typischen Zusammensetzung von Landschaftsbestandteilen großräumige Beurteilungsmaßstäbe anzusetzen sind, wurde für den gegenständlichen Bewilligungstatbestand ausdrücklich eine Einschränkung auf den "betroffenen" Landschaftsraum vorgenommen. Als "Landschaftsraum" ist dabei ein Teilraum der Erdoberfläche zu verstehen, der durch das Beziehungs- und Wirkungsgefüge seiner Landschaftselemente, seiner Struktur, seiner Landschaftsgeschichte und seines Landschaftsbildes gekennzeichnet ist, und sich dadurch von den umgebenden Teilräumen abhebt. Es wird also in der Vollziehung auf den "betroffenen Landschaftsteil", also auf die ökologisch in sich homogenen Grundeinheiten abzustellen sein.

Zu § 8:

Je nach Zusammenwirken der für das pflanzliche, tierische und menschliche Leben wichtigen Faktoren ergeben sich Landschaftsräume mit bestimmter eigener Prägung (Biotope). Jeder Lebensraum hat eine unterschiedliche Charakteristik, die abhängt von der geographischen Lage, Klima - Wasser, Temperatur, Sonneneinstrahlung und Niederschlag -, von der Beschaffenheit des Bodens und des geologischen Untergrundes, aber auch von der Art der ihn umgebenden Nutzung. So ist z.B. zu unterscheiden zwischen Feucht- und Trockenbiotopen, die nur einer bestimmten Gruppe von Pflanzen und Tieren die Voraussetzungen zu ihrem Gedeihen bieten.

Vorkommen und Verteilermuster der Lebensräume richten sich dabei nach standörtlichen Faktoren wie Geologie, Morphologie oder Klima, sowie nach der jeweiligen Nutzungsstruktur. Lebensräume sind nicht nur "seltene", zu "erhaltende" usw. Flächen. Lebensräume sind das in der gesamten Landschaft ohne jede Unterbrechung aneinander schließende und ineinander greifende Gefüge aller Lebensstätten von Tieren und Pflanzen.

Mit der Bestimmung soll nicht jedweder Lebensraum sondern lediglich jener geschützt werden, der für den Naturhaushalt, das Kleinklima oder für die Tier- und Pflanzenwelt von eminenter Bedeutung ist.

In der Verordnung (Abs.2) sind der Schutzzweck (Sandtrockenrasen) sowie jene Verbote zu normieren, die geeignet sind, diesen Schutzzweck zu gefährden.

Hier werden insbesondere Drainagierungen von Feuchtgebieten, Aufforstung von Trockenrasen und ähnliche Maßnahmen in Frage kommen.

Zu § 9:

Wesentlich erweitert werden die Tatbestände, die eine Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet rechtfertigen. Dabei wird besonders eine Gliederung nach den Zielvorstellungen (§ 1) vorgenommen.

Hier werden auch Gebiete in Frage kommen, die sich durch eine Entwicklung auszeichnen, die nicht von Menschen gesteuert bzw. beeinflusst wurde (natürliche Entwicklung).

Neu ist die im Abs.2 eröffnete Möglichkeit der Einbeziehung des Umgebungsbereiches von Gebieten, die den Anforderungen einer Naturschutzgebietes genügen, wenn diese Bereiche für das Erscheinungsbild, für die Erhaltung, aber vor allem auch für die Sicherung des Schutzzieles wesentliche Bedeutung haben.

Abs.5 ermöglicht vom generellen Eingriffs- und Änderungsverbot Ausnahmen zu gestatten. Durch diese Bestimmung werden ausdrücklich Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes ermöglicht.

Zu § 10:

Diese Regelung knüpft im wesentlichen an die bisherige Rechtslage an.

Die bisher im § 9 Abs.4 des Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, erwähnten Naturgebilde (Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, usw.) sind weiterhin für die Erklärung zum Naturdenkmal als geeignet anzusehen.

Unter "Gefahr im Verzug" ist eine unmittelbar drohende Gefahr zu verstehen. Eine solche liegt dann vor, wenn der Eintritt des Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben oder Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Zu § 11:

Ein Naturpark ist ein allgemein zugänglicher Landschaftsraum, der für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet ist, zu einer Schutzzone erklärt wurde, dessen Erholungs- oder Bildungswert durch entsprechende Pflege und Gestaltungsmaßnahmen um der Menschen willen gesteigert worden ist und der durch einen Verwaltungsakt die Bezeichnung Naturpark erhalten hat (Verbindungsstelle der Bundesländer, 1981).

Bei der Auswahl ist wesentliche Voraussetzung, daß der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes oder des Schützenswerten Lebensraumes den Zielsetzungen eines Naturparkes nicht entgegensteht.

Die im Abs. 3 vorgesehene Regelung hat sich aus einer Notwendigkeit ergeben, da für das Weiterbestehen der Naturparks aus fachlicher Sicht Entwicklungsprogramme unentbehrlich werden.

Zu § 12 und 13:

Hier werden lediglich die Voraussetzungen und Ziele eines Nationalparkes normiert. Die Bestimmungen sind dermaßen angelegt, daß ein solcher Nationalpark auch die Chance einer internationalen Anerkennung durch die IUCN hat.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, daß die Errichtung eines Nationalparkes eines eigenen Landesgesetzes bedarf.

Zu § 14:

Mit dieser Regelung wird die Grundlage für Pflegemaßnahmen in geschützten Gebieten geschaffen. Dazu gehören für derartige Gebiete erforderliche Initiativen bis zur entsprechenden Information und Bewußtseinsbildung.

Abs.3 dieser Regelung eröffnet sehr weit reichende Möglichkeiten, Privatrechte zu Gunsten des Naturschutzes einzuschränken oder überhaupt zu entziehen, insoweit dies erforderlich ist, um den unversehrten Bestand von Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern zu gewährleisten. Daß in derartigen Fällen, wo Privatrechte tangiert werden, der Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung im Sinne des § 20 haben muß, steht außer Frage.

Zu § 15:

Neu in den allgemeinen Artenschutz wurde der Schutz von Pilzen aufgenommen. Diese Aufnahme war deswegen notwendig, da Pilze einen wichtigen Faktor im ökologischen Wirkungsgefüge darstellen.

Unter dem Begriff "mutwillig" nach Abs.1 und 2 sind nicht Maßnahmen zur notwendigen und üblichen Abwehr von für Menschen lästige oder schädlichen, wirbellosen Tieren (Gelsen, Fliegen) sowie zur Bekämpfung der Feld- und Hausmaus und Wanderratte zu verstehen. Dies gilt auch für Maßnahmen zum Schutz von Kulturpflanzen.

In Ergänzung zu den allgemeinen Schutzbestimmungen wird im Abs.3 für die Landesregierung eine umfassende Verordnungsgrundlage geschaffen, die vor allem Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumes der geschützten Arten (Biotopschutz) vorsieht. Diese inhaltlich und hinsichtlich der zeitlichen Geltung modifizierte Schutzbestimmungen sollen eine flexible und sachgerechte Handhabung seitens der Landesregierung bei Wahrnehmung der Schutzmaßnahmen eröffnen. Zu erwähnen ist, daß damit neben den schon bisher vorhandenen Schutzbestimmungen zu Gunsten von Buschwerk, Hecken und Feldgehölzen auch das Beseitigen oder Zerstören der Humusdecke und des Bodenlebens (z.B. chemische Behandlung von Straßenrändern, Düngung) und das Beseitigen der Bachbegleit- und Ufervegetation in bestimmtem Umfang eingeschränkt werden kann.

Die Bestimmungen des Abs. 4 folgen im wesentlichen den Bestimmungen des NÖ Bodenschutzgesetzes, LGB1. 6160.

Zu § 16:

Hervorzuheben ist im Rahmen dieser Bestimmungen, daß eine Schutzverordnung zugunsten bestimmter Pflanzenarten nicht nur im Sinne des klassischen passiven Naturschutzes Verbote (Pflückverbote) vorsehen soll, sondern darüber hinaus in der Verordnung jene Maßnahmen festzulegen sind, die zum Schutz des Lebensraumes der geschützten Pflanzen zu treffen sind. So eröffnet sich aufgrund dieser Bestimmungen etwa die Möglichkeit, im Rahmen einer Verordnung für bestimmte, besonders gefährdete Arten auch Vorschriften zu treffen.

Auch für die Tierarten wird einerseits die Basis einer flexiblen Verordnungsregelung geschaffen, andererseits wird auch die Grundlage für einen teilweisen "Tierartenschutz" geregelt (Abs.5), womit etwa Schutznormen während der Brut- oder Schonzeit oder entsprechende Biotopschutzregelungen festgelegt werden können.

Der Schutzzumfang "gänzlich" bzw. "teilweise" bezieht sich sowohl auf die zu schützende Art als auch auf das Verbreitungsgebiet.

Zu § 17:

In Anbetracht der Tatsachen, daß erfahrungsgemäß der Bestand nicht geschützter, wildwachsender Pflanzen, Pilze oder freilebender Tiere allenfalls dann gefährdet werden kann, wenn diesen Arten im wirtschaftlichen Verkehr besondere Bedeutung zukommt, wird der Landesregierung die Möglichkeit eröffnet, für nicht besonders geschützte Tier-, Pilz- und Pflanzenarten Einschränkungen bezüglich des erwerbsmäßigen Sammelns sowie des Sammelns in Massen zu verfügen.

Zu § 18:

Als wesentlich festzuhalten ist, daß mit der vorliegenden Regelung keinesfalls das Sammeln von Mineralien und Fossilien verboten werden soll. Es soll vielmehr für diesen Bereich eine gesetzliche Regelung getroffen werden, die die Erhaltung wertvoller Funde sichert und die Zerstörung von Mineralien und Fossilien durch die Verwendung verschiedener Gerätschaften ausschließt. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit, Gebiete bzw. Naturgebilde, die Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien aufweisen, zum Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal zu erklären. Im Zusammenklang der beiden Regelungsbereiche soll sowohl ein Gebietsschutz wie auch ein Objektschutz im Mineralien- und Fossilienbereich gesichert werden. Gerade für die Mineralien und Fossilien, die auf einen Jahrtausende, ja Jahrmillionenlangen Kreativeionsvorgang zurückgehen, ist ein nachhaltiger Schutz nur auf die Weise erzielbar, daß deren Entnahme eingeschränkt wird.

Mit der Regelung im Abs.2 sollte künftighin die teilweise aufkeimende Tendenz zum Raubbau an Mineralien und Fossilien in Niederösterreich unterbunden werden. Am ehesten überwachbar und ohne übertriebenen Verwaltungsaufwand vollziehbar erscheint eine Beschränkung der Geräte und Mittel, die zum Abbau von Mineralien und Fossilien Verwendung finden. Aufgrund der vorliegenden Bestimmungen soll weiterhin das Aufsammeln von Mineralien und Fossilien aus dem lockeren Gestein und der Abbau, soweit er lediglich unter Zuhilfenahme von den üblichen Handgeräten (Hammer und Meißel) erfolgt, unbehindert möglich sein. Ausdrücklich ausgeschlossen werden aber vor allem alle maschinellen Einrichtungen wie Bohrhämmer, Winden usw., alle Sprengmittel und vor allem aber auch sämtliche in letzter Zeit verstärkt in Einsatz gebrachten chemischen Treibmittel. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb.

Sollte sich auf Grund der Erfahrungen herausstellen, daß die Einschränkungen der Abbaumethoden im oben erwähnten Sinne nicht den gewünschten Schutz bringen, wird der Landesregierung im Abs.3 die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Arten von Mineralien oder Fossilien auch weitergehende Einschränkungen zu normieren, vor allem wird die Möglichkeit eröffnet, für das erwerbsmäßige Sammeln und den Abbau auch ein Lizenzsystem einzuführen.

Mit der Festlegung der Meldepflicht für besonders wertvolle und seltene Mineralien- oder Fossilienfunde soll vor allem die Möglichkeit des Ankaufes solcher Funde durch das NÖ Landesmuseum für Ausstellungszwecke gesichert werden.

Zu § 19:

Die im Abs.1 vorgesehene Regelung folgt der bewährten Regelung des § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.

Zum Begriff der Landwirtschaft gehört, daß sie eine planvolle, grundsätzlich auf Erzielung von Einnahmen gerichtete, nachhaltige Tätigkeit darstellt. Die Tätigkeit eines Hobbygärtners kann daher nicht unter den Begriff der Landwirtschaft subsumiert werden (VwGH 17.12.1984, Zl. 84/10/0810).

Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehört auch die Düngung und Schädlingsbekämpfung.

Zu Abs.2:

In den letzten Jahrzehnten führten die Grundstückszusammenlegungen zu den schwerwiegendsten Veränderungen der Landschaft sowie zu massiven Eingriffen in den Naturhaushalt. Die ursprüngliche, kleinräumige, gegliederte Kulturlandschaft mußte meist einer

maschinengerechten und intensiv genutzten Landschaft weichen. Die niederösterreichische Landschaft hat so vielerorts ihre charakteristische Eigenart verloren, sie wurde auswechselbar. Um dieser Tendenz wirksam begegnen zu können, ist es unbedingt erforderlich, die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen im Zuge von Zusammenlegungsverfahren einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zu unterwerfen. Bisher war eine Berücksichtigung der öffentlichen Interessen des Naturschutzes nur in den Landschafts- und Naturschutzgebieten möglich. Mit der neuen Regelung soll auch das Grünland einbezogen werden. Weiters werden durch die neue Bestimmung klare Kompetenzen geschaffen, weshalb dem Einwand der Agrarbezirksbehörde nicht gefolgt werden kann.

Aufgrund des hohen Stellenwertes des Naturschutzes in der Öffentlichkeit würde es auf Unverständnis stoßen, wenn bei nachweislich unbestrittener Maßen so großen Eingriffen in die Natur eine klare gesetzliche Regelung unterbliebe.

Zu § 20:

Diese Regelungen entsprechen jenen des Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.

Ob eine Minderung des Ertrages erheblich ist, kann nur durch eine Vergleichsrechnung zwischen dem Ertrag vor der Unterschutzstellung und dem zu erwartenden Ertrag nach der Unterschutzstellung ermittelt werden, wobei bei dieser Berechnung ein der Art und Struktur des Betriebes entsprechender Zeitraum berücksichtigt werden muß.

Eine Erschwernis der Wirtschaftsführung wird dann nachhaltig sein, wenn die Unterschutzstellung nicht bloß kurzfristig eine andere Bewirtschaftungsform (z.B. geringerer Maschineneinsatz, größerer Einsatz von Arbeitskraft) oder eine Umstellung des Betriebes (z.B. auf andere Produkte) zur Folge hat.

Als Verkehrswert (Abs.5) wird jener Wert ersetzt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr allgemein bezahlt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Verwendung ein enteignetes Grundstück im Zeitpunkt der Enteignung gerade steht, sondern welche Möglichkeit das Grundstück bot. Dies gilt auch bei der Bewertung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten. Eine Verwendungsmöglichkeit, die in einer unbestimmten Zukunft liegt (z.B. eine beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes), hat allerdings bei der Bewertung außer Betracht zu bleiben.

Da ausdrücklich nur auf den Verkehrswert abgestellt ist, werden weder der Wert der besonderen Vorliebe noch der entgangene Gewinn ersetzt.

Neu hingegen ist, daß nicht mehr das Bezirksgericht sondern der Unabhängige Verwaltungssenat über die Höhe der festgesetzten, strittigen Entschädigung zu entscheiden hat.

Zu § 21:

In der Rechtsordnung ganz allgemein werden die Bezirksverwaltungsbehörden als zur Besorgung von Angelegenheiten in I. Instanz grundsätzlich für zuständig erklärt, soweit nicht ausdrücklich eine nächsthöhere Instanz wie z.B. die Landesregierung als erstinstanzlich zuständige Behörde deklariert ist.

Gerade in Landesangelegenheiten ist bei der Entscheidung über die Frage, ob Angelegenheiten in I. Instanz von den Bezirksverwaltungsbehörden oder von der Landesregierung zu besorgen sind, vor allem auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß gegen Entscheidungen der Landesregierung ein ordentliches Rechtsmittel nicht offen steht und somit in jenen Angelegenheiten, wo die Landesregierung als erstinstanzliche Behörde zur Entscheidung berufen wird, der Instanzenzug verkürzt ist. Daher wird primär die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fixiert.

Abweichend gegenüber der sonstigen Rechtslage in Verwaltungsverfahren ist der Übergang der Zuständigkeit im Falle, daß sich Angelegenheiten auf den Zuständigkeitsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden beziehen, geregelt, in dem unmittelbar die Zuständigkeit der Landesregierung festgelegt ist, um Koordinierungsprobleme, wie sie in der Vergangenheit im Natur- und Landschaftsschutz immer wieder auftraten, auszuschließen.

Zu § 22:

Diese Bestimmung enthält Regelungen, wer zu Sachverständigen bestellt werden kann und folgt im wesentlichen der derzeit geltenden Regelung.

Die im Abs. 2 neu aufgenommene Bestimmung zur Schulung der Naturschutzsachverständigen ergab sich aus der Notwendigkeit, daß sich einerseits auf dem Gebiet des Naturschutzes in fachlicher und rechtlicher Hinsicht der Wissensstand grundlegend und richtungsweisend geändert hat, und sich laufend vermehrt. Andererseits hat in der Bevölkerung das Naturschutzbewußtsein zugenommen, was zur Folge hat, daß das Anforderungsprofil der Sachverständigen gestiegen ist und auch die Sachverständigen vermehrt der Kritik der Bevölkerung ausgesetzt sind. Vordringliche Aufgabe der Naturschutzabteilung wird es daher sein, die Sachverständigen laufend in Seminaren und Fortbildungsgesprächen zu schulen, um einen einheitlichen Beurteilungsstandard zu erreichen und auch um die Naturschutzanliegen besser transportieren zu können.

Zu § 23:

Um Organe, die mit Aufgaben des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft betraut sind, in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben entsprechend ihrem schriftlichen Auftrag zu besorgen, ist diesen Personen ausdrücklich das Recht, fremde Grundstücke zu betreten, eingeräumt. Diese Personen haben neben dem Nachweis ihrer Identität den schriftlichen Auftrag den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten vorzuweisen. Insoweit es im

Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches erforderlich ist, ist derartigen Personen auch von jedermann auf deren Verlangen entsprechend Auskunft zu geben.

Zu § 24:

Diese Regelung entspricht der derzeit geltenden Regelung, wobei jedoch die Parteistellung der Gemeinde inhaltlich näher präzisiert wurde.

Zu § 25:

Die Installierung ehrenamtlicher Naturschutzwacheorgane war deswegen notwendig, da sich die Mitwirkungspflicht der öffentlichen Sicherheitsorgane nur mehr auf eine Hilfeleistungspflicht beschränkt. Diese hier vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen der Regelung Salzburg.

Zu § 26:

Die Mitwirkungspflicht der Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feldschutz- und Umweltschutzorgane wurde im wesentlichen nicht geändert.

Die Mitwirkungspflicht der öffentlichen Sicherheitsorgane, wie im Entwurf vorgesehen, wurde vom Bundesministerium für Inneres entschieden abgelehnt. In der nun neuen Regelung wird daher zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei dieser Mitwirkung ausschließlich um eine Assistenzleistung handelt. Diese Regelung entspricht auch im wesentlichen der Regelung, wie sie das Burgenländische Naturschutzgesetz vorsieht und vom Bundesministerium für Inneres akzeptiert wurde.

Zu § 27:

In der Regelung nach Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß sämtliche Verordnungen nach diesem Gesetz in der Gemeinde aufzulegen sind. Die Ausnahmeregelung für die Auflage von Verordnungen nach §§ 15 und 16 folgt einerseits der bisherigen Bestimmung und andererseits ist sie auch aus verfahrensökonomischen Gründen gerechtfertigt. Eine Stellungnahme der Interessensvertretungen (Gemeindevertreterverbände) ist jedenfalls - wie Abs. 3 zeigt - erforderlich.

In Anlehnung an die bisherige Regelung, die sich in der Praxis als sehr vorteilhaft erwiesen hat, werden hier die Formerfordernisse von Ansuchen nach diesem Gesetz geregelt. Es wird vor allem die schriftliche Antragstellung verankert. Zur ausreichenden Beurteilung des Antrages ist der Behörde die Möglichkeit gegeben, weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die bei der Anwendung dieses Gesetzes allenfalls notwendig werdende Heranziehung von Auslegungsregeln verwiesen. Vor allem wird in der vorliegenden Materie dann und wann der Fall eintreten, daß ein Sachverhalt unter mehrere Tatbestände subsumiert werden kann. Grundsätzlich wird es dabei so sein, daß diese nebeneinander bestehenden Tatbestände auch nebeneinander zu beachten sind. Wenn jedoch die verschiedenen Tatbestände auch unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen - z.B. einerseits Bewilligungspflicht, andererseits grundsätzliches Verbot, oder wenn bei bewilligungspflichtigen Tatbeständen unterschiedliche Bewilligungskriterien gelten -, so wird diese "Gesetzeskonkurrenz" auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsauslegungsregeln zu lösen sein.

In erster Linie wird dabei der Grundsatz "lex specialis derogat legi generali" zur Anwendung kommen. So werden etwa in einem Naturschutzgebiet in erster Linie die speziellen, für dieses

Gebiet geltenden Schutznormen anzuwenden sein. Sollten diese Schutznormen auf bestimmte Sondererscheinungen nicht entsprechend Bedacht nehmen, so bleiben die für diese Sondererscheinungen im Naturschutzgesetz vorgesehenen Regelungen weiterhin anwendbar. In Anbetracht der Ziele und Aufgaben, wie sie dem vorliegenden Gesetz zugrunde liegen, wird als Faustregel für die Anwendung dieses Grundsatzes gelten können, daß die strengeren Regelungen auch die speziellen sind und daher im Falle einer Gesetzeskonkurrenz zur Anwendung zu kommen haben.

In der Vergangenheit hat sich deutlich gezeigt, daß Grundeigentümer einer Unterschutzstellung grundsätzlich negativ eingestellt waren, weil sie nicht das Ausmaß einer allfälligen Abgeltung der vermögensrechtlichen Nachteile kannten. Andererseits wurden von den Grundeigentümern nach der Unterschutzstellung Forderungen geltend gemacht, die - wie ein aktuelles Beispiel zeigte - den finanziellen Rahmen des Naturschutzes sprengten. Im Sinne eines Bürgerservices aber auch für die Behörde sollen durch diese Regelung (Abs. 9) klare Verhältnisse geschaffen werden.

Mit der neuen Regelung des Abs.10 soll eine gewisse Verwaltungsentlastung erreicht werden.

Mit dieser neuen Bestimmung (Abs.11 f) wird im Sinne des Verursacherprinzipes derjenige, der eine behördliche Bewilligung befristet oder unter Auflagen erhält, dazu veranlaßt, bereits durch vorhergehende Erlegung der voraussichtlichen Kosten sicherzustellen, daß im Falle des Erlöschens der Bewilligung oder im Falle der nicht vollständigen Erfüllung der Auflagen gewährleistet wird, daß der Behörde die für eine allfällige Ersatzvornahme erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Neben den an und für sich bereits auf Grund der bestehenden Rechtslage eindeutigen Gründen für das Erlöschen einer Bewilligung wird ausdrücklich die Möglichkeit des Verzichtes des Berechtigten als Erlöschungsgrund festgehalten. Darüber hinaus wird eine Unterlassung der Inangriffnahme des Vorhabens über einen

längeren Zeitraum aber vor allem auch die Unterlassung der bescheidmäßigen Fertigstellung eines Vorhabens als Erlöschungsgrund festgelegt, um auf diese Weise sicherzustellen, daß in der Natur Dauerbaustellen vermieden werden, die sowohl in Bezug auf das Landschaftsbild wie auch auf den Naturhaushalt, insbesondere den Lebensraum der Tiere, aber auch auf den Erholungswert eines Bereiches abträgliche Wirkungen haben.

Abs.16 sichert in diesem Zusammenhang eine gewisse, dem jeweiligen konkreten Fall angepaßte flexible Vorgangsweise.

Zu § 28, 29 und 30:

Diese Regelungen entsprechen in ihren Grundsätzen jenen des Naturschutzgesetzes LGB1. 5500-3.

Zu § 31:

Die Praxis zeigt immer wieder, daß Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte nach Bekanntwerden über die Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten oder Schützenswerten Biotopen den Schutzzweck oft durch konkrete, dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen in Frage stellen. Da erst ab Kundmachung durch die Gemeinde ein Verbot besteht, muß die Möglichkeit der Hintanhaltung solcher schädigender Eingriffe eröffnet werden.

Im Falle eines Landschaftsschutzgebietes kann es sich in der Regel nur um Bauvorhaben handeln, die jedoch durch § 6 ohnehin einer Bewilligungspflicht unterliegen und nach Abs.2 zu beseitigen sind.

Für jene Fälle, in denen eine ungesetzmäßige Maßnahme in Angriff genommen wurde, welche auch nicht durch einen nachträglich eingebrachten Antrag auf Bewilligung Aussicht auf Sanierung hat, ist mit einem Wiederherstellungsauftrag vorzugehen. Dies hindert die Behörde jedoch nicht daran, mit einem bescheidmäßigen Wiederherstellungsauftrag eine allfällige Antragstellung auf Genehmigung abzuwarten und aus Gründen der Verfahrens- und Verwaltungsökonomie mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung nur dort einzugreifen, wo eine Bewilligung nicht zu erwarten ist, ein Antrag nicht gestellt wurde oder aber auch im wiederholten Male wider besseren Wissens gesetzwidrige Maßnahmen gesetzt wurden, ohne die erforderlichen behördlichen Genehmigung hiezu einzuholen.

Einer der wesentlichen Punkte der Neuorientierung, die mit dem vorliegenden Gesetz - hier Abs.4 - verfolgt wird, besteht darin, vom ausschließlich passiven, auf Verboten aufbauenden Naturschutz überzugehen zum aktiv gestaltenden Schutz. In diesem Zusammenhang nimmt insbesondere die Landschaftspflege eine besondere Rolle ein. Die Maßnahmen der Landschaftspflege, wie sie im vorliegenden Paragraphen ausgelegt sind, können sich auf bestimmte Maßnahmen und Anlagen beziehen, die konsenslos errichtet aus der Sicht des Schutzes der Landschaft erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen.

Zu § 32:

Hinsichtlich der Strafhöhe wäre zu erwähnen, daß diese in Anbetracht der besonderen Bedeutung des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft wesentlich angehoben wurde. Nach dem Naturschutzgesetz waren bisher Strafen bis zu S 50.000,-- möglich. Mit der Anhebung auf S 200.000,-- für schwerwiegende Übertretungen soll es künftig ausgeschlossen werden, daß Verwaltungsstrafen bewußt in Kauf genommen werden, da der zur erwartende Ertrag einer ungesetzlichen Maßnahme höher anzusetzen ist als die zu erwartende Strafe.

Zu § 33:

Die gegenständlichen Übergangsbestimmungen sollen ein möglichst reibungsloses Übergehen auf die neue Rechtslage sicherstellen. Soweit auf Grund der bestehenden Rechtslage Verordnungen bzw. Bescheide erlassen wurden, gelten diese weiter bzw. bleiben diese so lange in Geltung, bis sie durch Verordnungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes ersetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

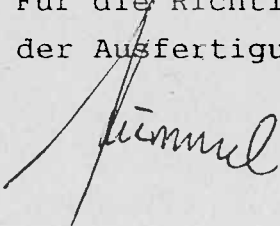
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Naturschutzgesetzes 1994 (NÖ NSchG 1994) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen

NÖ Landesregierung

W a g n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stimmul', is written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.